

reglement über die betreuungsangebote im schulalter stiftung papilio

Vom 26.06.2018

Der Stiftungsrat der stiftung papilio beschliesst:

I. Allgemeines

Artikel 1 Zweck

Abs. 1

Der Stiftungsrat der stiftung papilio erlässt das vorliegende Reglement in Anwendung der öffentlichen Urkunde über die Errichtung einer Stiftung nach Art. 80 ff. ZGB vom 23.02.2015 sowie des Organisationsreglements der stiftung papilio vom 01.01.2017. Zudem hält die stiftung papilio mit vorliegendem Reglement die Leistungsvereinbarungen zum Mittagstisch und der Hausaufgabenbetreuung mit der Gemeinde Altdorf und die Richtlinien für Tagesstrukturen zur Betreuung von Kindern im Kindergarten- und Primarschulalter, Ausgabe 2016 des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz kibesuisse ein.

Abs. 2

Die Betreuungsangebote im Schulalter sind eine schul- und familienergänzende Einrichtung für Kinder im schulpflichtigen Alter. In familiärer Atmosphäre werden die Kinder betreut und zu Spiel, Mithilfe und Toleranz untereinander angehalten.

II. Organisation

Artikel 2 Begriff und Angebot

Abs. 1 Begriff

Die schul- und familienergänzenden Betreuungsangebote für Kindergartenkinder im obligatorischen Kindergartenjahr sowie schulpflichtige Kinder und Jugendliche ergänzen den obligatorischen Schulunterricht am Vor- und Nachmittag.

Abs. 2 Angebot

Die Betreuungsangebote sind an den Schultagen der Gemeinde Altdorf jeweils von Montag bis Freitag von 06.00 bis 08.00 Uhr und von 11.45 bis 19.00 Uhr geöffnet.

Abs. 3 Elemente

- a) Es können folgende Elemente und Betreuungszeiten angemeldet werden:
 - Früher Morgen: 06.00 – 08.00 Uhr
 - Mittagstisch: 11.45 – 13.00 Uhr
 - Früher Nachmittag: 13.00 – 15.00 Uhr
 - Später Nachmittag: 15.00 – 19.00 Uhr (inklusive Hausaufgabenbetreuung)
- b) Das Betreuungselement I (früher Morgen) kann bei kleinem Bedarf (bis 6 Kinder pro Tag) auf einer KITA-Gruppe durchgeführt werden.
- c) Die Hausaufgabenbetreuung kann auch separat gebucht werden. Sie wird am Montag, Dienstag und Donnerstag durchgeführt. In der Dauer richtet sie sich nach dem jeweiligen Bedarf, bis die Hausaufgaben erledigt sind, höchstens eine Stunde.

Abs. 4 Betreuung in den Schulferien und an öffentlichen Ruhetagen

- a) Alle Betreuungsangebote sind an den öffentlichen Ruhetagen sowie während den Weihnachtsferien geschlossen.
- b) Während der übrigen Schulferien und an Brückentagen wird eine Ferienbetreuung von 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr angeboten. Für dieses Angebot erfolgt eine separate Anmeldung und Verrechnung.

Artikel 3 Betreuungspersonen/Personal

Abs. 1 Auftrag

- a) Die Betreuungspersonen arbeiten zum Wohle der Kinder mit den Erziehungsberechtigten, mit den Lehrpersonen und den zuständigen Fachstellen zusammen. Sie betreuen und fördern die Kinder altersgerecht während der schulfreien Zeit in einem anregenden, von Akzeptanz und Wertschätzung geprägten Umfeld.
- b) Angestrebt werden insbesondere folgende Erziehungsziele: Beziehungs- und Gemeinschaftsfähigkeit, Selbständigkeit und Eigenverantwortung.

Abs. 2 Ausbildung und Besoldung

Das Personal setzt sich gemäss Richtlinien KIBE suisse zusammen aus:

- a) Pädagogischem Fachpersonal (inkl. Studierende Kindererziehung HF mit berufsspezifischer Vorbildung)
- b) Personen in Ausbildung (Fachperson Betreuung EFZ, Studierende Quereinsteiger/-innen Kindererziehung HF sowie Sozialpädagogik FH oder HF)
- c) Pädagogischem Assistenzpersonal

Die Anstellung richtet sich nach dem Personalreglement der stiftung papilio vom 03.10.2016.

Artikel 4 Kinder

Abs. 1 Anmeldung und Aufnahme

- a) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze werden alle Kinder im schulpflichtigen Alter aufgenommen.
- b) Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei der stiftung papilio.
- c) Kinder werden aufgrund der Betreuungsvereinbarung an fixen Tagen betreut.
- d) Die Aufnahme gilt grundsätzlich für ein Schuljahr.
- e) Jugendliche der Sekundarstufe werden aufgenommen, sofern Plätze zur Verfügung stehen und sie bereits in der Primarschule das Betreuungsangebot besucht haben.
- f) Anmeldungen unter dem Schuljahr sind grundsätzlich möglich. Es können aus organisatorischen Gründen Wartezeiten entstehen.

Abs. 2 Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf

Ist für die Betreuung eines Kindes ein personeller Bedarf notwendig, welcher den üblichen Betreuungsschlüssel bzw. Betreuungsbedarf übersteigt, bedarf es einer individuellen Abklärung (gemäss Konzept Kita plus vom 23.01.2018). Die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Betreuung kann sich durch diesen Klärungsprozess verzögern.

Abs. 3 Kündigung

Die Kündigung des Betreuungsplatzes ist grundsätzlich auf Ende Schuljahr oder unter Angabe wichtiger Gründe und der Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Monats möglich.

Abs. 4 Disziplinarordnung

- a) Es können von der Bereichsleitung .familie – auf Antrag der Fachleitung Betreuung im Schulalter – Disziplinar massnahmen verfügt werden, falls ein Schüler oder eine Schülerin den Betreuungsbetrieb untragbar stört. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - Gewalttaten an Kindern oder am Personal
 - Strafrechtlich relevantes Verhalten
 - Wiederholte grobe Verstösse gegen die Regeln der Betreuungseinrichtung
 - Unkooperatives Verhalten der Erziehungsberechtigten
- b) Die Disziplinar massnahmen haben grundsätzlich erziehenden Charakter.
- c) Zusätzlich können Kinder und Jugendliche aus anderen wichtigen Gründen (insbesondere bei Nichtbezahlung des Beitrags nach erfolgter Mahnung) vom Betreuungsangebot ausgeschlossen werden.
- d) Die Disziplinar massnahme ist den Erziehungsberechtigten zu begründen. Es kann von den Erziehungsberechtigten eine Anhörung beim Geschäftsführer/der Geschäftsführerin verlangt werden.

Abs. 5 Versicherung

- a) Eine Kranken-/Unfallversicherung für die Kinder ist obligatorisch und Sache der Erziehungsberechtigten.
- b) Eine Privathaftpflichtversicherung wird empfohlen.
- c) Für verloren gegangene oder beschädigte private Gegenstände übernimmt die stiftung papilio keine Haftung.

Abs. 6 Krankheit/Unfall

- a) Bei einer ansteckenden Krankheit oder Fieber dürfen die Kinder nicht in die Betreuungseinrichtung gebracht werden. Erkrankt ein Kind während des Tages, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt, und das Kind muss nach Möglichkeit abgeholt werden.
- b) Bei krankheits-/unfallbedingter Abwesenheit des Kindes, werden die Betreuungskosten in Rechnung gestellt. Fehlt das Kind länger als 1 Monat (krankheits-/unfallbedingte Abwesenheit) werden die Betreuungskosten nur zur Hälfte in Rechnung gestellt. Es muss ein entsprechendes Arzteugnis vorgelegt werden.
- c) Hat ein Kind gesundheitliche Probleme oder leidet an einer Krankheit, Allergie oder Unverträglichkeit, müssen die Erziehungsberechtigten dies schriftlich bei der Anmeldung vermerken und es wird gemeinsam mit Erziehungsberechtigten und Betreuungspersonal Präventivmassnahmen und Notfall geregelt. Bei speziellen Nahrungsmittelunverträglichkeiten wird nach Möglichkeit in Absprache mit den Erziehungsberechtigten eine Lösung gesucht.
- d) Muss ein Kind Medikamente einnehmen, werden diese von daheim mitgebracht. Die Betreuungsleitung muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich informiert werden.
- e) Sollte ein Kind verunfallen, ist die zuständige Betreuungsperson berechtigt, einen Arzt oder das Spital aufzusuchen. Die Erziehungsberechtigten werden umgehend benachrichtigt.

Artikel 5 Erziehungsberechtigte

Abs. 1 Rechte und Pflichten

- a) Die Fachleitung Betreuung im Schulalter und die Erziehungsberechtigten arbeiten in der Erziehung zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über wichtige Angelegenheiten und besondere Anlässe.
- b) Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich für den regelmässigen Besuch des Betreuungsangebots gemäss Vereinbarung.

- c) Die Erziehungsberechtigten können bei der Fachleitung Betreuung im Schulalter Auskunft über das Verhalten ihres Kindes/ihrer Kinder verlangen und die Angebote – nach vorgängiger Anmeldung – während der Öffnungszeiten besuchen.
- d) Bei Krankheit oder Unfall erfolgt die Abmeldung bis um 7.30 Uhr bei den zuständigen Betreuungspersonen.

Abs. 2 Elternbeiträge

- a) Die Erziehungsberechtigten sind zu Zahlung der Betreuungskosten verpflichtet.
- b) Es besteht die Möglichkeit, bei der Wohngemeinde der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechende Betreuungsgutscheine zu beantragen.
- c) Die Beiträge für Semesteranmeldungen werden monatlich gemäss Betreuungsvereinbarung in Rechnung gestellt. Der Betrag ist auch bei Abwesenheit des Kindes geschuldet.
- d) Wird von Schulkindern der Gemeinde Altdorf nur der Mittagstisch und/oder die Hausaufgabenbetreuung in Anspruch genommen, wird pro Quartal (alle drei Monate) Rechnung gestellt.
- e) Die Tarife richten sich nach der Tarifordnung der stiftung papilio vom 26.06.2018. Diese regelt auch eine allfällige Rabattierung bei mehreren Kindern aus einer Familie, welche die Betreuungsangebote der stiftung papilio besuchen.

III. Weitere Bestimmungen

Artikel 6 Beschwerden, Reklamationen

Beschwerden, die die Betreuung im Schulalter betreffen, sollten wenn möglich direkt geklärt werden, falls nicht möglich sind diese der Geschäftsführung zu melden.

Artikel 7 Wegbegleitung

Kinder, die den Weg noch nicht selbständig bewältigen können, werden gegen einen Unkostenbeitrag abgeholt und begleitet, sofern dies betrieblich durch die stiftung papilio ermöglicht werden kann.

Artikel 8 Ausführungsbestimmungen

Die Bereichsleitung .familie erlässt die für den Betrieb und die Umsetzung des vorliegenden Reglements notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 9 Reglementsüberarbeitung

Das Reglement wird periodisch überarbeitet. Grundsätzliche Änderungen werden den Erziehungsberechtigten mindestens drei Monate vor Inkrafttreten mitgeteilt.

Artikel 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1.8.2018 in Kraft.

Altdorf, 26.06.2018

Namens des Stiftungsrates

Marlies Rieder
Stiftungsratspräsidentin

Herbert Enz
Vizepräsident Stiftungsrat